

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lebusa

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 207), hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 22.09.2011 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lebusa beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Lebusa vom 19. Februar 2009 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Schlieben Nr. 2 vom 20. Februar 2009) wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht:

OT Lebusa	Bushaltestelle / Ortsmitte ("Netzkiete")
OT Freileben	<i>Amselweg / Ecke Waldstraße</i>
OT Körba	am Gemeindebüro, Lindenstraße 21

Die Schriftstücke sind 7 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlages nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Beauftragten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

Artikel 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lebusa tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lebusa, den 22.09. 2011

Brockel
Bürgermeister

Schülzke
Amtsdirektorin